

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
nach § 20 Abs. 3 Satz 1, 1. Var. NatSchAG M-V**

**I. Antragsteller**

• Vorhabenträger:

**1. Ökostrom Dambeck GmbH**

Anschrift: Chausseestraße 13a, 17495 Groß Kiesow-Dambeck

Tel.: 0163/4975025

E-Mail: [g.vaegler.oekostrom.dambeck@t-online.de](mailto:g.vaegler.oekostrom.dambeck@t-online.de)

**2. RENERTEC Windkraft Dambeck UG (haftungsbeschränkt)**

Anschrift: Neumühlstraße 24, 63636 Brachtal

Tel.: 06054/917701

E-Mail: [ch.eckert@renertec-gmbh.com](mailto:ch.eckert@renertec-gmbh.com)

- Bearbeiter: Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Phillipp Markmann (Ebert Consulting Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH)  
Tel: 0431/97998112  
E-Mail: [p.markmann@ebert-energie.de](mailto:p.markmann@ebert-energie.de)

**II. Antrag**

Hiermit wird durch die Vorhabenträger eine jeweilige Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des **§ 20 Abs. 3 Satz 1, 1. Var. NatSchAG M-V** beantragt.

§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V:

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können, oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Über den Satz 1 hinaus ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll. Soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn auch die Anforderungen von § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden

Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

### III. Betroffenheit

Vorhabenträger	Windenergieanlage Nr.	Biotopbezeichnung
Ökostrom Dambeck GmbH	WEA 05	OVP 07197
RENERTEC Windkraft Dambeck UG (haftungsbeschränkt)	WEA 19	OVP 07219

Bei der Anordnung von Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet ist in der Regel ein Mindestabstand von 100 m zu gesetzlich geschützten Biotopen einzuhalten (LUNG 2006 – Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen).

Die benannten Windenergieanlagen unterschreiten den geforderten Mindestabstand von 100 m. So beträgt der Abstand der Windenergieanlage Nr. WEA 05 zu dem diesbezüglich hier in Rede stehenden Biotop mindestens ca. 95 m (s. Seite 49 des aktuellen UVP-Berichts der AG Tewes [Tab. 7]). Die Windenergieanlage Nr. WEA 19 weist zu dem betroffenen Biotop einen Abstand von mindestens ca. 60 m auf (a. a. O.)

### IV. Begründung

Die durch die vorbenannte Abstandsunterschreitung verursachte erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops „OVP 07197“ wird durch eine Kompensationsmaßnahme ausgeglichen. Der Kompensationsbedarf in Bezug auf das Biotop „OVP 07197“ wird im aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan der AG Tewes unter Ziffer 7.6.2 als Flächenäquivalent von 5 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Dieses Flächenäquivalent ist innerhalb der Maßnahmenfläche 4 in der Teilmaßnahme „Anpflanzung einer mehrreihigen Strauchhecke mit Überhältern“ anteilig enthalten (s. Tabelle 15, Ziffer 8.4 des aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Das geschützte Biotop „OVP 07219“ liegt mit einem Anteil von ca. 540 m<sup>2</sup> von insgesamt ca. 650 m<sup>2</sup> innerhalb des 100-m-Radius um die geplante Windenergieanlage Nr. WEA 19. Es handelt sich um ein stark lückiges Ruderalgebüsch aus Schwarzem Holunder. Die begleitende ruderale Gras- und Staudenflur wird von Brennesselbeständen dominiert. Bäume sind nicht vorhanden. Aufgrund der

isolierten Lage innerhalb eines sehr großen, ca. 35 ha, konventionell genutzten Ackerschlags und der Vorbelastung durch Einträge von Nährstoffen und Pestiziden hat dieses Biotop aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine mittlere Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Windenergieanlage Nr. WEA 19 ist nicht zu erwarten, sodass diesbezüglich bereits kein Kompensationsbedarf gegeben ist (vgl. Ziffer 4.2.3 des aktuellen UVP-Berichts [Seite 49]). In diesem Fall stellt sich demzufolge schon ein Ausgleich als nicht erforderlich dar.

**Ökostrom Dambeck GmbH**

Chausseestraße 13 a 17495 Dambeck

Georg Vaegler [Ökostrom Dambeck GmbH,  
(Geschäftsführer)]

*Züssow 12.07.2019*

Ort und Datum

Christoph Eckert [RENERTEC Windkraft  
Dambeck UG (haftungsbeschränkt),  
(Geschäftsführer)]

**RENERTEC**  
**Windkraft Dambeck UG**  
(haftungsbeschränkt)  
Neumühlstraße 24  
53636 Brachtal  
Tel. 08054 / 91 77 01 • Fax 91 77 02

*B. Müller, 16.7.19*

Ort und Datum